

Gewalt

gegenüber Mädchen und Frauen mit Behinderung

Informationen

- **für betroffene Frauen**
- **Beratungsstellen,**
- **Politiker/Politikerinnen, Journalisten/Journalistinnen sowie**
- **interessierte Bürger und Bürgerinnen**



erstellt vom Hessischen Netzwerk behinderter Frauen

Inhalt

	Seite
Einleitung	3
Facetten und Formen der Gewalt	4
- Sexuelle Gewalt	5
- Körperliche Gewalt	6
- Strukturelle Gewalt	7
Auswirkungen/Symptome nach erlebter Gewalt	8
Wichtige Hinweise	10
Mädchen und Frauen mit Behinderung brauchen mehr Unterstützung	12
Wo erhalten Mädchen und Frauen mit Behinderung Beratung und Unterstützung?	13
Anhang	14
- SGB I § 17	14
- Befunderhebung, Spurensicherung, Versorgung bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt	15
- Information für die Patientin, den Patienten bei häuslicher Gewalt – körperlicher Misshandlung	17
Impressum	19

Einleitung

In Deutschland wurde das Thema „Gewalterfahrungen von Mädchen und Frauen mit Behinderung“ bis Anfang der neunziger Jahre tabuisiert.

Obwohl Gewalt gegenüber Mädchen und Frauen mit Behinderung zunehmend öffentliche Beachtung erfährt, werden weiter gehende gesetzliche Regelungen zur Prävention/Bekämpfung von Gewalt gegenüber Mädchen und Frauen mit Behinderung benötigt.

So fehlt beispielsweise im Gewaltschutzgesetz die Definition, ob ein Wohnheimplatz als Wohnung i. S. d. § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Gewaltschutzgesetz gilt. Auch die Frage, ob die in einer therapeutischen Wohngemeinschaft lebenden Bewohner und Bewohnerinnen einen auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalt i. S. d. § 2 Gewaltschutzgesetz begründen, wird nicht geregelt. Zudem fehlt in diesem Gesetz eine Regelung für den Fall, dass die Gewalt ausübende Person gleichzeitig Assistenzgeber/Assistenzgeberin ist.

Das Hessische Netzwerk behinderter Frauen beschäftigt sich seit 1992 mit dem Thema „Gewalt gegenüber Mädchen und Frauen mit Behinderung“. Ziel dieser Broschüre ist es, betroffene Mädchen und Frauen mit Behinderung, Fachkräfte und interessierte Bürger und Bürgerinnen über das Thema „Gewalt gegenüber Mädchen und Frauen mit Behinderung“ zu informieren sowie Unterstützungsmöglichkeiten für Mädchen und Frauen mit Behinderung, die Gewalt erfahren und erfahren haben, aufzuzeigen.

Facetten und Formen der Gewalt

Bei der Ausübung von Gewalt spielt das Gefühl von Dominanz und Machtausübung eine wichtige Rolle. Ein größeres Machtgefälle als zwischen nicht behinderten erwachsenen Menschen und Mädchen bzw. Frauen mit Behinderung, die häufig zeit lebens auf die Menschen in ihrem Umfeld angewiesen sind, ist nirgendwo sonst zu finden. Manchmal handelt es sich hierbei auch um ein Abhängigkeitsverhältnis zur grenzüberschreitenden bzw. Gewalt ausübenden Person. Aufgrund dieser Abhängigkeit sehen Mädchen und Frauen mit Behinderung für sich oft keine Möglichkeit, sich zu wehren oder bestimmte Dinge abzulehnen. Je nach Art der Behinderung erhöht sich das Risiko, von Gewalt betroffen zu sein.

Sich gegen sexuelle Übergriffe zur Wehr zu setzen, erfordert sehr viel Mut und Durchhaltevermögen, denn

- aufgrund ihrer Sozialisation haben Mädchen und Frauen mit Behinderung verinnerlicht, dass sie wehrlos sind. Tief sitzt die (berechtigte) Angst, die Familie oder Einrichtung, in der die von Gewalt betroffenen Mädchen und Frauen mit Behinderung leben und von der sie abhängig sind, verlassen zu müssen, ohne eine lebbare Alternative zu finden.
- Erfahrungen mit sexueller Gewalt auszudrücken ist umso schwieriger, je weniger sich ein Mädchen oder eine Frau aufgrund einer Behinderung verbal oder schriftlich mitteilen kann.
- je nach Behinderung ist bei vielen Betroffenen zudem das Selbstwertgefühl bzw. die Selbstsicherheit zu gering oder gar nicht vorhanden, und Informationen, wie sich in der jeweiligen Gewaltsituation gewehrt werden kann, stehen nicht allen Mädchen und Frauen mit Behinderung gleichermaßen zur Verfügung.
- wenn Mädchen oder Frauen mit Behinderung dennoch die Möglichkeit und den Mut haben, Anzeige zu erstatten, erleben sie noch häufiger als nichtbehinderte Mädchen und Frauen, dass ihnen nicht oder nur teilweise geglaubt wird.

Doch zeigt die Erfahrung auch, dass Mädchen und Frauen mit Behinderung noch viele Möglichkeiten haben, sich zu wehren, einzeln oder auch gemeinsam. Individuell werden die unterschiedlichsten Überlebensstrategien entwickelt. Bisweilen erfolgt der Austausch über die jeweiligen Erfahrungen aber auch in Gruppen, in denen versucht wird, gemeinsam Strategien gegen die Bedrohungen und die ganz alltägliche Gewalt zu finden.

Neben den weit verbreiteten Erfahrungen von sexueller Gewalt berichten Mädchen und Frauen mit Behinderung immer wieder auch von Erfahrungen der körperlichen und strukturellen Gewalt.

Während hinsichtlich der Verbreitung der zwei letztgenannten Formen der Gewalt gegenüber Mädchen und Frauen mit Behinderung weltweit keine repräsentativen Daten vorliegen, zeigen Untersuchungen in anderen Ländern, dass mindestens jede dritte Frau mit Behinderung sexualisierte Gewalt erlebt hat, denn nach UNO-Angaben sind behinderte Mädchen und Frauen etwa doppelt so häufig von sexueller Gewalt betroffen wie Frauen und Mädchen ohne Behinderung (The World Disability Report – Disability '99. Genf, 1998).

- Sexuelle Gewalt

Die Täter kommen häufig aus dem sozialen Nahbereich des betroffenen Mädchens bzw. der betroffenen Frau mit Behinderung.

Dies hat unterschiedliche Ursachen: Mädchen und Frauen mit Behinderung werden oft nicht als Mädchen oder Frauen, sondern als Neutren angesehen. Gelebte Sexualität wird ihnen daher bisweilen abgesprochen.

Sie werden häufig als wehrlos und damit als „leichte Opfer“ betrachtet.

Auch berichten Frauen und Mädchen mit Behinderung, dass es zu Übergriffen durch Pfleger oder Pflegerinnen während der Intimpflege kommt. In diesen Situationen sind die Übergriffe oftmals besonders schleichend: Der Genitalbereich wird besonders intensiv „gewaschen“, der Waschlappen „rutscht aus“ o.ä.

- **Körperliche Gewalt**

Körperliche Gewalt erfahren Mädchen und Frauen mit Behinderung z. B. durch Schläge bzw. durch andere Arten der körperlichen Misshandlungen in der Familie oder im Bekanntenkreis. Zudem berichten körperbehinderte Mädchen und Frauen in der Beratungsarbeit von körperlicher Gewalt durch Mediziner und Medizinerinnen, Pflegepersonal sowie Physiotherapeuten und Physiotherapeutinnen. So sagten z. B. Mädchen und Frauen mit Behinderung, dass ihre Aussagen über unerträgliche Schmerzen aufgrund von falsch angelegten Verbänden oder anderen fehlerhaft durchgeführten Heilbehandlungen von Medizinerinnen bzw. Medizinerinnen ignoriert und als Wehleidigkeit bezeichnet wurden.

- Strukturelle Gewalt

Von struktureller Gewalt sind vor allem diejenigen Mädchen und Frauen mit Behinderung betroffen, die ihr Leben ganz oder teilweise in Behinderteneinrichtungen verbracht haben oder verbringen. In diesen Einrichtungen sind in der Regel die Tagesabläufe der Bewohner und Bewohnerinnen, Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen oder Schüler und Schülerinnen genauestens vorgeschrieben. Aufgrund geringer personeller Ressourcen besteht meist kaum Spielraum, auf die einzelnen Bedürfnisse der jeweiligen Personen einzugehen. So werden u. a. die Essenszeiten, Schlafenszeiten und die Freizeitgestaltung oft festgelegt, ohne dass die Bewohner und Bewohnerinnen hierauf einen Einfluss haben. Zudem können sie nicht darüber bestimmen, was sie essen, mit wem sie das Zimmer teilen oder von welcher Person sie gepflegt werden. Zwar erklagte sich 1991 ein Mitglied des Hessischen Netzwerks behinderter Frauen den Einsatz ausschließlich weiblicher Pflegekräfte, doch ist bis heute das Recht auf Wahl des Geschlechts der Pflegekraft noch nicht gesetzlich verankert.

Hinzu kommt, dass es der Mehrzahl der Bewohner und Bewohnerinnen oder Schüler und Schülerinnen aufgrund von körperlichen oder geistigen Abhängigkeiten sowie der fehlenden Barrierefreiheit der Umwelt nicht möglich ist, sich außerhalb oder innerhalb der Einrichtungen einen Freiraum der Selbstbestimmung zu schaffen. Zudem fehlen in den meisten Institutionen der Behindertenhilfe Interventionspläne für den Umgang mit Gewaltvorkommnissen sowie regelmäßige Fortbildungen zum Thema „Gewaltprävention“, getrennt für Bewohner und Bewohnerinnen einerseits und für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen andererseits.

Auswirkungen/Symptome nach erlebter Gewalt

Die Symptome nach erlebter Gewalt sowie die Auswirkungen von erlebter Gewalt können – genau wie bei Mädchen und Frauen ohne Behinderung – sehr vielfältig sein:

- Ess-Störungen,
- Suchtverhalten (z. B. Alkohol oder Drogen),
- selbst- oder fremdverletzendes Verhalten (beispielsweise sich schneiden, sich beißen oder andere verletzen),
- Schlafstörungen/Alpträume,
- Angst vor Dunkelheit beim (Ein-)Schlafen,
- Depressionen,
- extremer Waschzwang oder Verweigerung des Waschens,
- Angst vor Nähe (insbesondere Körperkontakt),
- Abspaltung des Körpers bis zur Ausbildung mehrerer Persönlichkeiten,
- stark sexualisierte Sprache oder sexualisiertes Verhalten,
- chronische multiple Schmerzen unterschiedlichster Art und Ausprägung,
- Einnässen,
- Entzündungen im Genitalbereich sowie
- Sprachlosigkeit,

um nur einige Symptome und Auswirkungen beispielhaft zu nennen.

Viele der plötzlich auftretenden Symptome werden der Behinderung zugeschrieben, insbesondere bei Menschen mit Lernschwierigkeiten (so genannter geistiger Behinderung), Menschen mit autistischen Verhaltensweisen oder psychischen Erkrankungen. Wichtig ist hierbei zu berücksichtigen, dass die Symptome *auch* eine Auswirkung von erlebter Gewalt sein können.

Zudem können die Gewalterfahrungen zu einem akuten traumatischen Erleben führen, das oftmals schwerwiegende, lang anhaltende posttraumatische Belastungsstörungen nach sich zieht.

Erlernte Hilflosigkeit, ein geringes Selbstwertgefühl, massive Unsicherheit, ein negatives Körpererleben, starke Ängste, Schwierigkeiten, Vertrauen zu fassen sowie Beziehungsschwierigkeiten sind weitere mögliche Auswirkungen der Gewalterfahrung.

Die Auswirkungen der Gewalterfahrungen sowie die damit zusammenhängenden Symptome verhindern zu einem hohen Maße die Teilnahme der betroffenen Mädchen und Frauen mit Behinderung am gesellschaftlichen Leben.

Zudem besteht für Mädchen und Frauen, die Gewalt erleben mussten, ein hohes Risiko, immer wieder in gewalttätige Beziehungen involviert zu werden und sich so nicht vor Gewalt schützen zu können.

Bei der Beurteilung der Auswirkungen sowie in der Behandlung der Symptome kommt erschwerend hinzu, dass das Trauma oftmals nicht erkannt wird. Die Symptome werden statt der Traumatisierung oft der Behinderung zugeschrieben. Dies bedeutet für die Betroffenen, dass sie keine angemessene Hilfestellung erhalten, ihre traumatischen Erfahrungen zu verarbeiten, was wiederum nicht selten dazu führt, dass sich die traumatischen Belastungsstörungen chronifizieren und das Leben der betroffenen Mädchen und Frauen mit Behinderung dadurch so massiv eingeschränkt wird, dass Schulbesuche, Berufstätigkeit und Beziehungsleben kaum oder gar nicht möglich sind.

Wichtige Hinweise

- Gehörlose Mädchen und Frauen können gemäß § 17 SGB I kostenlos Gebärdensprachdolmetschdienste zur ärztlichen Behandlung hinzuziehen.

(Den Wortlaut des § 17 SGB I finden Sie im Anhang).

- Nicht vorschnell handeln: Für den weiteren Umgang mit dem Verdacht des Vorliegens einer Gewalterfahrung gilt dasselbe wie für nicht behinderte Mädchen und Frauen: Vorschnelles Handeln kann auch schaden! Dies bedeutet nicht, wegzusehen. Es kann jedoch bedeuten, aushalten zu müssen, dass eine Gewaltsituation nicht sofort beendet werden kann.

So kann es für ein Mädchen oder eine Frau mit Behinderung höchst gefährlich werden, wenn ein Täter mit der von ihm ausgeübten Gewalt konfrontiert wird, wenn das betroffene Mädchen bzw. die betroffene Frau anschließend weiter von dem Täter abhängig ist.

Niemals darf daher eine Konfrontation mit der Situation erfolgen, ohne dass eine Trennung zwischen dem Mädchen oder der Frau mit Behinderung und dem Täter vollzogen ist!

- Auch das vorschnelle Einschalten des Gerichts bei dem Verdacht, dass der gesetzliche Betreuer Gewalt ausübt, kann der Betroffenen schaden, wenn diese keine Chance hatte, mit einer Person ihres Vertrauens über die Gewaltsituation zu sprechen. Die Gerichte veranlassen die Erstellung eines Gutachtens. Dies hat zur Folge, dass der Betreuer sofort mit dem Vorwurf konfrontiert wird. Hier ist es wichtig, zu beachten, dass eine ärztliche Stellungnahme dann sehr hilfreich für die Betroffene sein kann, wenn sie selbst z. B. einen Betreuerwechsel möchte, um aus dem Elternhaus auszuziehen. Der Umzug in eine eigene Wohnung wird in diesen Fällen häufig dadurch verhindert, dass die Regelung des Aufenthalts auch zum Aufgabenkreis der Betreuung gehört.
- Wenn eine Frau mit Behinderung sich bei einem Behördengang, einem Arztbesuch o. ä. begleiten lässt, muss die Begleitperson nicht zwangsläufig wohlmeinend sein. Wichtig – und leider nicht in allen Fällen selbstverständlich – ist es, so weit wie möglich mit der dem Mädchen bzw. der Frau mit Behinderung selbst zu sprechen. Häufig wird eher mit der Begleitperson gesprochen, da dies als unkomplizierter und effektiver angesehen wird. Auch wenn es oftmals mehr Zeit in Anspruch nimmt, ist es notwendig, sich möglichst die Zeit zu nehmen, mit dem Mädchen oder der Frau mit Behinderung selbst und nicht mit der Begleitperson *über* sie zu sprechen. Begleitpersonen sollten hier möglichst nur unterstützend tätig sein.
- Literatur: In der im deutschsprachigen Raum bisher einzigen Bibliographie von „Literatur von, für und über Frauen mit Behinderung“ des Hessischen Koordinationsbüros für behinderte Frauen befindet sich eine ständig aktualisierte Literaturliste zum Thema „Gewalt gegenüber Mädchen und Frauen mit Behinderung“. Auszüge sind auf der Internetseite des Hessischen Koordinationsbüros für behinderte Frauen (www.fab-kassel.de/hkbf) veröffentlicht. Die Bibliographie kann für 4,00 Euro beim Hessischen Koordinationsbüro für

behinderte Frauen bezogen werden. Literaturlisten von einzelnen Rubriken der Bibliographie sind als E-Mail kostenlos erhältlich.

Mädchen und Frauen mit Behinderung brauchen mehr Unterstützung

Um erlebte Gewalt aufzuarbeiten, sich gegen gegenwärtige Gewalt zu wehren und drohende Gewalt abwehren zu können, benötigen Mädchen und Frauen mit Behinderung mehr Teilhabemöglichkeit und Unterstützung.

Dazu gehört, dass

- mehr Beratungsstellen auch für Mädchen und Frauen mit Behinderung nutzbar sind (z. B. Zugang für Rollstuhlbenutzerinnen, Fax für hörbehinderte und gehörlose Mädchen und Frauen).
- Informationsmaterialien auch für Frauen mit Behinderung verfügbar sein müssen: Materialien auf CD aufgesprochen oder im Internet für blinde Mädchen und Frauen, in Großdruck (Arial Schriftgrad 14) für sehbehinderte Mädchen und Frauen, sowie Materialien in einfacher Sprache für Mädchen und Frauen mit Lernschwierigkeiten (sog. geistig behinderte Mädchen und Frauen).
- Gewaltprävention überall dort ein Thema wird, wo Mädchen und Frauen mit Behinderung sich bilden und weiterbilden können.
- Beraterinnen sich mit dem Thema "Gewalt gegenüber Mädchen und Frauen mit Behinderung" auseinandersetzen, sich dahingehend fortbilden und die Themen "Behinderung" und "Gewalt" in ihre Beratungsarbeit einbeziehen.
- es für mehr Mädchen und Frauen mit Behinderung in Not- und Krisensituationen die Möglichkeit gibt, in Mädchen- und Frauenhäusern aufgenommen zu werden.

Wo erhalten Mädchen und Frauen mit Behinderung Beratung und Unterstützung?

Das Hessische Koordinationsbüro für behinderte Frauen hält Kontaktdaten von speziellen Beratungsstellen für Frauen mit Behinderung bereit. Zudem erhalten Sie dort Informationen über die Zugänglichkeit und die besonderen Unterstützungsangebote von Frauenhäusern, Wildwasser- und Notrufberatungsstellen sowie Hinweise und Informationen über Therapeutinnen, die Erfahrung in der Arbeit mit behinderten Frauen haben.

Diese Informationen finden Sie auch auf der Internetseite des Hessischen Koordinationsbüros für Mädchen und Frauen mit Behinderung (www.fab-kassel.de/hkbf in der Rubrik „Befragungen/Berichte“).

Eine Datenbank von Rechtsanwältinnen, mit Hinweisen zur Zugänglichkeit von Praxen sowie dem Hinweis, ob ggf. eine Beratung behinderungsbedingt auch außerhalb der Praxis durchgeführt werden kann, finden Sie auf der Internetseite des Hessischen Netzwerks behinderter Frauen (www.fab-kassel.de/hessisches/netzwerk.html unter dem Link: „Befragung von Rechtsanwältinnen“).

Anmerkung: Nicht alle Personen und Institutionen waren mit der Veröffentlichung ihrer Angaben im Internet einverstanden. Finden Sie im Internet nicht die gesuchte Information, kann eine Anfrage beim Hessischen Koordinationsbüro für behinderte Frauen oder beim Hessischen Netzwerk behinderter Frauen ggf. weiterführen.

Adressen von Selbstbehauptungstrainerinnen, Gebärdendolmetscherinnen sowie die Adressen aller in Deutschland vorhandenen Netzwerke und Koordinierungsstellen der Frauen mit Behinderung finden Sie ebenfalls auf der Internetseite des Hessischen Koordinationsbüros für behinderte Frauen, in der Rubrik „Links und Adressen“.

Hinweise zur Zugänglichkeit von Arztpraxen finden Sie auf der Internetseite der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen (www.kv-hessen.de, durch Aktivierung des Schalters „Arztsuche“ und anschließender Aktivierung des Schalters „erweiterte Suche“).

Anhang

SGB I § 17 Ausführung der Sozialleistungen

(1) Die Leistungsträger sind verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass

1. jeder Berechtigte die ihm zustehenden Sozialleistungen in zeitgemäßer Weise, umfassend und zügig erhält,
2. die zur Ausführung von Sozialleistungen erforderlichen sozialen Dienste und Einrichtungen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen,
3. der Zugang zu den Sozialleistungen möglichst einfach gestaltet wird, insbesondere durch Verwendung allgemein verständlicher Antragsvordrucke und
4. ihre Verwaltungs- und Dienstgebäude frei von Zugangs- und Kommunikationsbarrieren sind und Sozialleistungen in barrierefreien Räumen und Anlagen ausgeführt werden.

(2) Hörbehinderte Menschen haben das Recht, bei der Ausführung von Sozialleistungen, insbesondere auch bei ärztlichen Untersuchungen und Behandlungen, Gebärdensprache zu verwenden. Die für die Sozialleistung zuständigen Leistungsträger sind verpflichtet, die durch die Verwendung der Gebärdensprache und anderer Kommunikationshilfen entstehenden Kosten zu tragen.

(3) In der Zusammenarbeit mit gemeinnützigen und freien Einrichtungen und Organisationen wirken die Leistungsträger darauf hin, dass sich ihre Tätigkeit und die der genannten Einrichtungen und Organisationen zum Wohl der Leistungsempfänger wirksam ergänzen. Sie haben dabei deren Selbständigkeit in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben zu achten. Die Nachprüfung zweckentsprechender Verwendung bei der Inanspruchnahme öffentlicher Mittel bleibt unberührt. Im Übrigen ergibt sich ihr Verhältnis zueinander aus den besonderen Teilen dieses Gesetzsbuchs; § 97 Abs. 1 Satz 1 bis 4 und Abs. 2 des Zehnten Buches findet keine Anwendung.

Befunderhebung, Spurensicherung, Versorgung bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt

INFORMATION FÜR DIE PATIENTIN, DEN PATIENTEN

Sie haben heute eine Ärztin/einen Arzt/eine gynäkologische Ambulanz aufgesucht, weil Sie Opfer von sexualisierter Gewalt geworden sind.

Die Polizei brachte Sie im Rahmen der Erhebung von Befunden für ein Strafverfahren in eine gynäkologische Ambulanz/Praxis.

Wenn Sie Anzeige erstattet haben, werden die Proben in Verwahrung genommen und ausgewertet. Diese Auswertung ist ein wichtiges Beweismittel für ein mögliches Gerichtsverfahren.

Die Ärztin/der Arzt, der Sie untersucht, unterliegt in diesem Fall nicht der ärztlichen Schweigepflicht und muss alle zu dem Geschehen gehörenden Informationen, die Sie mitteilen, an die Polizei weitergeben.

Es ist möglich, dass die Ärztin/der Arzt in einem evtl. folgenden Gerichtsverfahren befragt wird.

Für Diagnose, Behandlung und Dokumentation ist es wichtig, dass Sie der Ärztin/dem Arzt alle Handlungen schildern, die zur Verletzung geführt haben, damit alle Verletzungsfolgen erfasst werden können.

Häufig treten einzelne Folgen erst Stunden, Tage oder gar Wochen später auf. Scheuen Sie sich nicht, eine Ärztin/einen Arzt Ihres Vertrauens erneut aufzusuchen und auch diese Verletzungsfolgen dokumentieren zu lassen.

Wenn Sie heute Medikamente oder eine Impfung bekommen haben, wird Ihnen die Ärztin/der Arzt zu einer weiteren Behandlung geraten haben. Es ist wichtig, dass Sie diese Folgebehandlung (bei der Ärztin/dem Arzt Ihres Vertrauens) durchführen lassen, auch wenn Sie im Moment keine weiteren Beschwerden haben. Ein Schutz z.B. durch Impfung ist oft erst dann vollständig, wenn die Impfung wiederholt worden ist.

Auch ist eine gynäkologische Nachuntersuchung wichtig, um sicherzustellen, dass keine Infektionskrankheiten, die chronische Entzündungen und Beschwerden hervorrufen können, aufgetreten sind. Diese Folgeuntersuchung bezahlt die Krankenkasse.

Nehmen Sie bitte für die Weiterbehandlung den Ihnen ausgehändigten Arztbrief mit. In diesem Brief werden nur medizinische Informationen weitergegeben.

Sollten bei der Kontrolluntersuchung wichtige, neue Befunde festgestellt werden, die möglicherweise auf die Gewalttat zurückzuführen sind, so ist es sehr wichtig, dass Sie diese der Polizei mitteilen.

Bei der heutigen Untersuchung wurde Ihnen Blut entnommen, um einige Untersuchungen auf mögliche, vorliegende Erkrankungen durchführen zu lassen.

Die Ergebnisse dieser Untersuchung können Sie nur persönlich in der Praxis/Abteilung/Ambulanz, die Sie untersucht hat, erfragen. Die Besprechung der Ergebnisse sollten Sie mit Ihrer gewohnten Ärztin/Arzt (Gynäkologin/e, Urologe/in oder Hausärztin/Hausarzt) durchführen.

Sie müssen eine schwierige Lebenssituation nicht alleine bewältigen! Nutzen Sie das vorhandene Beratungs- und Unterstützungsangebot. Informationen über Angebote vor Ort und alle notwendigen Kontaktadressen für Frauen und Männer erhalten Sie über die

Beratungsstelle Frauennotruf
Koordinierungsstelle der hessischen Frauennotrufe
und Frauenberatungsstellen
Kasseler Straße 1 A
60486 Frankfurt am Main
Tel.: 069-70 94 94
info@frauennotruf-frankfurt.de
www.frauennotruf-frankfurt.de

Dieser Text wurde von der Beratungsstelle Frauennotruf Frankfurt verfasst und ist in der Dokumentationsanleitung "Befunderhebung, Spurensicherung und Versorgung bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt", Hrsg. vom Hessischen Ministerium für Arbeit, Familie und Gesundheit (ehemals Hessisches Sozialministerium) veröffentlicht worden.

Stand: 2007

Vordrucke auch im Internet unter

<http://www.familienatlas.de/ca/b/tp> und

<http://www.frauennotruf-frankfurt.de>.

Information für die Patientin, den Patienten bei häuslicher Gewalt – körperlicher Misshandlung

Sie haben heute eine Ärztin/einen Arzt/eine Notfallambulanz aufgesucht, weil Sie angegriffen und verletzt wurden.

- Für Diagnose, Behandlung und Dokumentation ist es wichtig, dass Sie der behandelnden Ärztin/dem behandelnden Arzt alle Verletzungshandlungen mitteilen, damit alle Verletzungsfolgen erfasst werden können. Häufig treten einzelne Folgen erst Stunden, Tage oder gar Wochen später auf. Scheuen Sie sich nicht, Ihre Ärztin/Ihren Arzt erneut aufzusuchen und auch diese Verletzungsfolgen dokumentieren und behandeln zu lassen.
- Bewahren Sie alles, was als Beweismittel in Betracht kommt, sorgfältig an einem sicheren Ort auf. Dies können z.B. sein: Kleidungsstücke, Dokumente, Fotos, Aufzeichnungen auf Ihrem Anrufbeantworter, E-Mails, SMS.
- Verschmutzte oder zerrissene Kleidungsstücke oder z.B. Bettwäsche können Beweismittel sein. Wichtig: Nehmen Sie zur Aufbewahrung eine Papiertüte oder Stofftasche, nicht luftdicht verpacken (keine Plastiktüte).
- Vielleicht möchten Sie jetzt noch keine Anzeige erstatten. Bewahren Sie dennoch alle Beweismittel auf. Ihre Situation könnte sich ändern. Wenn Sie diese Sachen nicht zu Hause aufbewahren möchten oder können, bitten Sie eine Person Ihres Vertrauens darum.

Rechtliche Informationen:

- Sie können die Polizei zur Hilfe rufen. Diese kann den/die Täter/in bis zu 14 Tage aus der gemeinsamen Wohnung verweisen und ein Kontaktverbot aussprechen. Die Polizei leitet dann ein Ermittlungsverfahren ein.
- Sie können persönlich oder über eine Anwältin/einen Anwalt bei den Zivilgerichten beantragen, dass
 - der Täter/die Täterin sich von Ihnen fern zu halten hat,
 - Ihnen die bisher gemeinsam genutzte Wohnung zur alleinigen Nutzung zugewiesen wird,
 - Ihnen das Sorgerecht oder zumindest das Aufenthaltbestimmungsrecht für gemeinsame Kinder übertragen wird.

Sie müssen eine schwierige Lebenssituation nicht alleine bewältigen!
Nutzen Sie das vorhandene Beratungs- und Unterstützungsangebot!

Der Aktionsplan des Landes Hessen zur Bekämpfung der Gewalt im häuslichen Bereich stärkt die Kooperation vieler Institutionen vor Ort zum Schutz vor Gewalt. Ihre Ärztin/Ihr Arzt wird Ihnen eine Liste der Anlaufstellen für Beratung und Kooperation in Hessen aushändigen.

Erstellt von der Beratungsstelle Frauennotruf Frankfurt, Koordinierungsstelle der hessischen Frauennotrufe, für das Hessische Netzwerk Gewaltprävention im Gesundheitswesen, herausgegeben vom Hessischen Ministerium für Arbeit, Familie und Gesundheit (HMAFG)

Stand: 2009

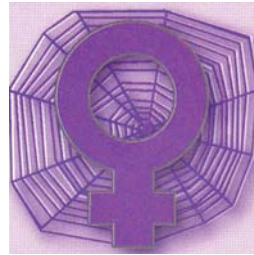
Vordrucke auch im Internet unter

<http://www.familienatlas.de/ca/b/tp> und

<http://www.frauennotruf-frankfurt.de>.

Impressum

Hessisches Netzwerk behinderter Frauen
Kölnische Str. 99
34119 Kassel
Tel.: 0561 72885-22
Fax: 0561 72885-29
E-Mail: hessisches_netzwerk@fab-kassel.de
www.fab-kassel.de/hessisches/netzwerk.html



Ein Netzwerk in Trägerschaft des Vereins zur Förderung der Autonomie Behinderter, fab e.V., finanziert durch das Hessische Ministerium für Arbeit, Familie und Gesundheit.

Druck:

ausDRUCK Druckerei Heppner & Ziegeler GbR

Download der Broschüre Im
PDF- und RTF-Format unter:

www.fab-kassel.de/hessisches/netzwerk.html

in der Rubrik „unsere Angebote“.

Alle Rechte vorbehalten. Copyright beim Hessischen Netzwerk behinderter Frauen.